

Unterrichtung

durch das Parlamentarische Kontrollgremium

Bericht über die Kontrolltätigkeit gemäß § 13 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes

(Berichtszeitraum Oktober 2021 bis September 2023)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Zusammenfassung	3
1 Berichtspflicht	3
2 Rechtsgrundlagen und Struktur	3
2.1 Mitglieder und Vorsitz.....	3
2.2 Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse	4
2.3 Ständiger Bevollmächtigter und Beschäftigte	5
3 Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Überblick	6
3.1 Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis.....	6
3.2 Kontrollbesuche vor Ort	6
3.3 Öffentliche Anhörungen.....	6
3.4 Öffentliche Bewertungen.....	6
3.5 Unterrichtung durch das Unabhängige Gremium bzw. den Unabhängigen Kontrollrat	7
3.6 Austausch mit der G 10-Kommission.....	7
3.7 Austausch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit	7
3.8 Beratungen mit dem Vertrauensgremium.....	7
3.9 Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste.....	8
3.10 Internationale Kontakte und Auslandsreisen	8
3.11 Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste.....	8

	Seite
3.12 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern	8
3.13 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes	8
3.14 Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes.....	9
4 Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums	9
4.1 Russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine und Weiterungen der politischen Lage.....	9
4.2 Rechtsextremismus in Deutschland.....	9
4.3 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates.....	10
4.4 Islamistischer Terrorismus und islamistisches Spektrum in Deutschland	10
4.5 Linksextremismus in Deutschland.....	10
4.6 Internationale Sicherheitslage und Entwicklungen im Ausland	10
4.7 Spionageabwehr.....	10
4.8 Cyberbedrohungen und Ergebnisse der Cyberabwehr.....	11
4.9 Einsatz von V-Personen.....	11
4.10 Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten.....	11
4.11 Strategische Fernmeldeaufklärung und Eingriffe in informationstechnische Systeme durch den BND	11
4.12 Behördeninterne Entwicklungen	11
4.13 Rechtsprechung	12
4.14 Gewährleistung geheimer Beratungen.....	12
5 Kontrollen des Ständigen Bevollmächtigten	12

Zusammenfassung

Das Parlamentarische Kontrollgremium kontrolliert die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes (Bundesamt für Verfassungsschutz, Militärischer Abschirmdienst, Bundesnachrichtendienst).

Im Berichtszeitraum kam das Kontrollgremium zu 47 Sitzungen zusammen, führte mehrere Vor-Ort-Termine in Dienststellen der Nachrichtendienste durch und nahm sein Recht auf Akteneinsicht im Zusammenhang mit den unter V. aufgelisteten Themen, die in Sitzungen beraten wurden, wahr. Das Kontrollgremium beauftragte im Berichtszeitraum seinen Ständigen Bevollmächtigten mit zahlreichen strukturellen Untersuchungen, in deren Rahmen Dienststellen aufgesucht, Akten angefordert, schriftliche Auskünfte eingeholt und Befragungen durchgeführt wurden.

Die Bundesregierung hat im vorliegenden Berichtszeitraum ganz überwiegend angemessen, zeitnah und im gebotenen Umfang über die aus ihrer Sicht relevanten nachrichtendienstlichen Vorgänge unterrichtet. Das Kontrollgremium stellt fest, dass die Bundesregierung ihren gesetzlichen Pflichten bei der Unterrichtung des Kontrollgremiums sowie bei der Vorlage von Akten und in Dateien gespeicherten Daten, bei der Erteilung von schriftlichen und mündlichen Auskünften sowie bei der Gewährung von Zutritt zu Dienststellen der Nachrichtendienste nachgekommen ist (§ 13 Satz 2 PKGrG). Allerdings wurden einige Akten zunächst mit umfangreichen Schwärzungen zur Verfügung gestellt und erst nach erneuten Bitten des Kontrollgremiums wurden die Schwärzungen größtenteils entfernt. Ebenso muss bemängelt werden, dass einige Akten erst mit erheblichen Verzögerungen geliefert wurden. Darüber hinaus unterrichtete die Bundesregierung unter Verweis auf Ermittlungsvorbehalte bei laufenden Ermittlungen mehrmals nur äußerst zögerlich.

1 Berichtspflicht

Das Parlamentarische Kontrollgremium hat nach § 13 Satz 1 des Gesetzes über die parlamentarische Kontrolle nachrichtendienstlicher Tätigkeit des Bundes (PKGrG) dem Deutschen Bundestag regelmäßig Bericht über seine Tätigkeit zu erstatten, mindestens in der Mitte und am Ende jeder Wahlperiode. Das Kontrollgremium hat die Geheimhaltung seiner Beratungen nach § 10 Absatz 1 PKGrG zu berücksichtigen. Demzufolge werden in diesem Bericht Beratungsgegenstände des Kontrollgremiums in allgemeiner Form und unter Beachtung der Geheimhaltung dargestellt.

Die Berichte des Kontrollgremiums für die 19. Wahlperiode wurden als Bundestagsdrucksache 19/15266 und 20/310 veröffentlicht.

2 Rechtsgrundlagen und Struktur

2.1 Mitglieder und Vorsitz

Das Parlamentarische Kontrollgremium der 20. Wahlperiode wurde in der 25. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2022 eingesetzt und am gleichen Tag konstituiert. Der Deutsche Bundestag legte fest, dass das Kontrollgremium aus dreizehn Mitglieder besteht. Dem Gremium gehörten im Berichtszeitraum folgende Abgeordnete an, die vom Deutschen Bundestag jeweils mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt worden sind:

- Abg. Uli Grötsch (SPD),
- Abg. Dr. André Hahn (DIE LINKE.),
- Abg. Alexander Hoffmann (CDU/CSU),
- Abg. Sebastian Hartmann (SPD),
- Abg. Roderich Kiesewetter (CDU/CSU),
- Abg. Konstantin Kuhle (FDP),
- Abg. Alexander Graf Lambsdorff (FDP, am 7. August 2023 aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden),
- Abg. Dr. Irene Mihalic (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
- Abg. Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN),
- Abg. Dr. Ralf Stegner (SPD),
- Abg. Christoph de Vries (CDU/CSU) und
- Abg. Marja-Liisa Völlers (SPD).

Im Einzelnen stellt sich die Veränderung in der Zusammensetzung des Gremiums im Berichtszeitraum wie folgt dar:

Der Abgeordnete Alexander Graf Lambsdorff (FDP) hat auf seine Mitgliedschaft im 20. Deutschen Bundestag verzichtet und ist mit Wirkung zum 7. August 2023 aus dem Deutschen Bundestag ausgeschieden. Alexander Graf Lambsdorff amtiert seit dem 16. August 2023 als deutscher Botschafter in Moskau.

Den Vorsitz des Kontrollgremiums führte im Berichtszeitraum der Abgeordnete Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN). Den stellvertretenden Vorsitz führte im Berichtszeitraum der Abgeordnete Roderich Kiesewetter (CDU/CSU).

Das Kontrollgremium der 19. Wahlperiode amtierte auf Grundlage von § 3 Absatz 4 PKGrG bis zur Wahl des Kontrollgremiums der 20. Wahlperiode. Entsprechend dieser Ausnahme vom Prinzip der Diskontinuität kam das Kontrollgremium der 19. Wahlperiode auch nach der Konstituierung des 20. Deutschen Bundestages im Zeitraum vom Oktober 2021 bis März 2022 zur Ausübung seiner Kontrolltätigkeit zusammen. Den Vorsitz führte in dieser Zeit der Abgeordnete Roderich Kiesewetter (CDU/CSU). Als stellvertretender Vorsitzender amtierte der Abgeordnete Dr. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN).

2.2 Gesetzlicher Rahmen und Befugnisse

Nach § 1 Absatz 1 PKGrG unterliegt die Bundesregierung hinsichtlich der Tätigkeit des Bundesamtes für Verfassungsschutz (BfV), des Militärischen Abschirmdienstes (MAD) und des Bundesnachrichtendienstes (BND) der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium.

Der Bundesregierung obliegt nach § 4 PKGrG die Pflicht zur umfassenden Unterrichtung über die allgemeine Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes und über Vorgänge von besonderer Bedeutung. Auf Verlangen des Kontrollgremiums hat die Bundesregierung auch über sonstige Vorgänge zu berichten. Eine effektive Kontrolle setzt dabei voraus, dass nicht nur über bloße Arbeitsabläufe, sondern auch über die Ergebnisse der Arbeit informiert wird. Umfassend heißt in diesem Zusammenhang, dass das Kontrollgremium ein möglichst vollständiges Bild über die Tätigkeit der Nachrichtendienste einschließlich der Ausübung der Aufsicht erlangen soll. Die besondere Bedeutung dieser weitreichenden Kontrollrechte liegt darin, dass die angeführten Befugnisse dem Kontrollgremium Zugriff auf einen dem Parlament ansonsten unzugänglichen Bereich der Exekutive ermöglichen.

Das Kontrollgremium kann sich bei der Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben auf besondere Befugnisse stützen. So kann es über mündliche Berichterstattung durch die Bundesregierung in einer Sitzung hinaus auch schriftliche Berichte verlangen. Im Rahmen seiner Kontrollrechte kann das Kontrollgremium von der Bundesregierung bzw. den Nachrichtendiensten des Bundes verlangen, Akten oder andere in amtlicher Verwahrung befindliche Schriftstücke, gegebenenfalls auch im Original, herauszugeben und in Dateien gespeicherte Daten zu übermitteln sowie jederzeit Zutritt zu sämtlichen Dienststellen der Nachrichtendienste des Bundes zu erhalten (§ 5 Absatz 1 PKGrG). Das Kontrollgremium kann auch Bedienstete der Nachrichtendienste befragen oder von ihnen schriftliche Auskünfte einholen (§ 5 Absatz 2 PKGrG). Die Bundesregierung hat diesbezüglichen Informationsverlangen des Kontrollgremiums unverzüglich zu entsprechen (§ 5 Absatz 3 PKGrG). Diese Befugnisse ermöglichen eine frühzeitige und kontinuierliche Kontrolle. Dabei bleibt die politische Verantwortung der Bundesregierung für die Tätigkeit der Nachrichtendienste unberührt (§ 4 Absatz 2 PKGrG).

Die Verpflichtung der Bundesregierung zur Unterrichtung erstreckt sich auf Informationen und Gegenstände, die der Verfügungsberechtigung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen. Soweit keine Verfügungsberechtigung besteht, ergreift die Bundesregierung auf Verlangen des Kontrollgremiums geeignete Maßnahmen, um über solche Informationen und Gegenstände unterrichten zu dürfen (§ 6 Absatz 1 PKGrG). Eine Unterrichtung kann nur verweigert werden, wenn dies aus zwingenden Gründen des Nachrichtenzuganges oder aus Gründen des Schutzes von Persönlichkeitsrechten Dritter notwendig ist oder wenn der Kernbereich der exekutiven Eigenverantwortung (Prozess der Willensbildung innerhalb der Bundesregierung einschließlich der Abstimmung zwischen den Ressorts) betroffen ist (§ 6 Absatz 2 PKGrG). Lehnt die Bundesregierung aus den vorgenannten Gründen die Unterrichtung ab, hat der für den Nachrichtendienst zuständige Bundesminister – soweit der BND betroffen ist, der Chef des Bundeskanzleramtes – dies gegenüber dem Kontrollgremium zu begründen. Im Berichtszeitraum hat die Bundesregierung in wenigen Einzelfällen solche Verweigerungsgründe geltend gemacht.

Neben den Beratungen zu den Wirtschaftsplänen der Nachrichtendienste des Bundes kann das Kontrollgremium in Person seines Vorsitzenden, dessen Stellvertreters und eines beauftragten Mitgliedes auch regelmäßig mitberatend an Sitzungen des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teilnehmen (§ 9 PKGrG).

Ferner tauschen sich das Kontrollgremium und die G 10-Kommission regelmäßig unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit aus (§ 15 Absatz 8 Gesetz zur Beschränkung des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses, Artikel 10-Gesetz – G10). Auch mit weiteren nachrichtendienstlichen Kontrollbehörden kann sich das Gremium unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften im Rahmen der Kontrollzuständigkeit über allgemeine Angelegenheiten ihrer Kontrolltätigkeit austauschen (§ 15 Absatz 1 Satz 1 PKGrG). Dabei kann es sich insbesondere über Schwerpunkt, Methodik und Ergebnisse der Kontrolltätigkeit berichten lassen (§ 15 Absatz 1 Satz 2 PKGrG). Auf Anforderung des Kontrollgremiums können der Unabhängige Kontrollrat, die G 10-Kommission sowie der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) zudem unter Wahrung der jeweils geltenden Geheimhaltungsvorschriften Informationen an das Gremium weitergeben, soweit diese für eine Untersuchung nach § 5a Absatz 2 Satz 2 erforderlich sind (§ 15 Absatz 2 Satz 1 PKGrG). Ferner berichten sie dem Kontrollgremium über Fragen ihrer internationalen Zusammenarbeit vor deren Aufnahme (§ 15 Absatz 3 PKGrG). Das Kontrollgremium wird außerdem regelmäßig durch den Unabhängigen Kontrollrat gemäß § 55 Absatz 1 BNDG über dessen Tätigkeit unterrichtet. Das Parlamentarische Kontrollgremium ist somit die zentrale parlamentarische Kontrollinstanz. Dort laufen die wesentlichen Informationen aus der Kontrolllandschaft über die Nachrichtendienste zusammen und können parlamentarisch eingeordnet sowie bewertet werden. Im Kontrollgremium werden Belange der inneren sowie äußeren Sicherheit im Zusammenhang gewürdigt.

Dem Kontrollgremium ist zur Unterstützung seiner Kontrolltätigkeit seit 2017 ein Ständiger Bevollmächtigter zur Seite gestellt (§ 5a PKGrG). Er wird auf Vorschlag des Kontrollgremiums von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Deutschen Bundestages für die Dauer von fünf Jahren ernannt (§ 5b Absatz 1 PKGrG). Er ist auch Vorgesetzter der dem Kontrollgremium zur Unterstützung beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung (§ 12 PKGrG). Die Institution des Ständigen Bevollmächtigten hat sich über mittlerweile sechs Jahre sehr gut bewährt. Seine Unterstützung hat die tatsächliche Kontrollkapazität des Kontrollgremiums wesentlich erweitert und somit die parlamentarische Kontrolle der Nachrichtendienste substanziell verbessert.

Das Kontrollgremium kann weiterhin mit der Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder nach Anhörung der Bundesregierung im Einzelfall einen Sachverständigen oder eine Sachverständige beauftragen, zur Wahrnehmung seiner Kontrollaufgaben Untersuchungen durchzuführen (§ 7 Absatz 1 PKGrG). Im Berichtszeitraum erfolgte keine solche Beauftragung.

Das Kontrollgremium gibt sich nach § 3 Absatz 1 Satz 3 PKGrG im Rahmen der Selbstorganisation eine Geschäftsordnung. Das Gremium der 20. Wahlperiode hat beschlossen, die Geschäftsordnung der 19. Wahlperiode weiter anzuwenden. Diese ist auf der Internetseite des Kontrollgremiums unter https://www.bundestag.de/ausschuesse/weitere_gremien/parlamentarisches_kontrollgremium allgemein zugänglich.

2.3 Ständiger Bevollmächtigter und Beschäftigte

Der Ständige Bevollmächtigte des Parlamentarischen Kontrollgremiums war im Berichtszeitraum zunächst Arne Schlatmann, der am 10. Januar 2017 für die Dauer von fünf Jahren ernannt wurde. Am 6. April 2022 wurde Dr. Matthias Bartke ebenfalls für fünf Jahre zum neuen Ständigen Bevollmächtigten des Kontrollgremiums ernannt.

Aufgaben und Stellung des Ständigen Bevollmächtigten ergeben sich aus den §§ 5a, 5b, 12 und 12a PKGrG. Er unterstützt die Kontrolltätigkeit des Kontrollgremiums auf dessen Weisung hin. Er wird im Rahmen der Aufträge des Kontrollgremiums nach pflichtgemäßem Ermessen tätig und nimmt zur Durchführung der Kontrollen dessen Befugnisse wahr. Kontrollen werden in Form regelmäßiger und einzelfallbezogener Untersuchungen durchgeführt. Zu den gesetzlichen Aufgaben des Ständigen Bevollmächtigten zählt auch die Vorbereitung der Sitzungen des Kontrollgremiums. Ferner nimmt er regelmäßig an den Sitzungen des Kontrollgremiums, an Sitzungen der G 10-Kommission und des Vertrauensgremiums nach § 10a der Bundeshaushaltsordnung teil.

Der Ständige Bevollmächtigte ist auch Vorgesetzter der dem Kontrollgremium und der G 10-Kommission zur Unterstützung beigegebenen Beschäftigten der Bundestagsverwaltung. Zur Unterstützung des Kontrollgremiums bzw. seines Ständigen Bevollmächtigten ist innerhalb der Bundestagsverwaltung die Unterabteilung PK eingerichtet, die aus vier Referaten besteht (PK 1 – Parlamentarisches Kontrollgremium, Rechts- und Grundsatzfragen, Verbindung zum Vertrauensgremium; PK 2 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Extremismus, Terrorismus; PK 3 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Cyberabwehr, Spionage; PK 4 – Strukturelle und Ad-hoc-Kontrollen Technische Fähigkeiten der Dienste, G 10-Angelegenheiten) und 33 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umfasst.

Die Aufträge für die Beschäftigten werden im Einzelfall durch Weisungen des Kontrollgremiums, in organisatorischen Fragen und in Eilfällen auch durch den Vorsitzenden sowie darüber hinaus – im Rahmen der Vorgaben des Kontrollgremiums – durch den Ständigen Bevollmächtigten erteilt.

3 Tätigkeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Überblick

3.1 Anzahl der Sitzungen und Teilnehmerkreis

Das Parlamentarische Kontrollgremium muss mindestens einmal im Vierteljahr zusammentreten (§ 3 Absatz 1 PKGrG). Die Geschäftsordnung des Kontrollgremiums sieht vor, dass der Vorsitzende das Gremium mindestens einmal im Monat innerhalb des Zeitplans einberuft (§ 3 Absatz 1 GO-PKGr). In der Praxis tagte das Kontrollgremium der 20. Wahlperiode im Berichtszeitraum in jeder Sitzungswoche. Darüber hinaus ist der Vorsitzende auf Antrag eines Mitglieds zur Einberufung einer Sitzung außerhalb des Zeitplans verpflichtet, wenn dringende Gründe dies erforderlich machen (§ 3 Absatz 2 GO-PKGr). Im Berichtszeitraum trat das Kontrollgremium zu insgesamt 47 geheimen Sitzungen sowie zu zwei öffentlichen Anhörungen der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes am 27. Oktober 2021 und am 17. Oktober 2022 zusammen.

An den Sitzungen des Kontrollgremiums nahmen neben den Mitgliedern der Ständige Bevollmächtigte und Beschäftigte der Unterabteilung PK (Bundestagsverwaltung) sowie für die Bundesregierung der Beauftragte für die Nachrichtendienste des Bundes und Chef des Bundeskanzleramtes, Bundesminister Wolfgang Schmidt (ab 8. Dezember 2021), in Vertretung die Leiterin der Abteilung Bundesnachrichtendienst; Koordinierung der Nachrichtendienste des Bundes im Bundeskanzleramt, Ministerialdirektorin Dagmar Busch (ab 1. März 2022), der Staatssekretär im Bundesministerium des Innern, Hans-Georg Engelke, die Staatssekretärin im Bundesministerium der Verteidigung, Dr. Margaretha Sudhof (ab 9. Dezember 2021 bis 17. März 2023) beziehungsweise der Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung, Nils Hilmer (ab 17. März 2023), sowie Beschäftigte aus deren Häusern teil. Weiterhin nahmen die Präsidentin und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes – Thomas Haldenwang (BfV), Dr. Bruno Kahl (BND) und Martina Rosenberg (BAMAD) – sowie weitere Beschäftigte der Nachrichtendienste an den Sitzungen teil.

In Einzelfällen wurden zur themenbezogenen Berichterstattung weitere Gäste, zum Beispiel aus dem Bundesministerium der Justiz oder der Generalbundesanwaltschaft, in die Sitzungen des Kontrollgremiums eingeladen. Von der Möglichkeit des § 11 Absatz 2 PKGrG, den benannten und sicherheitsüberprüften Beschäftigten der Fraktionen in Einzelfällen und nach Beschluss durch zwei Drittel seiner Mitglieder Zugang zu den Sitzungen zu gewähren, machte das Kontrollgremium im Berichtszeitraum keinen Gebrauch.

3.2 Kontrollbesuche vor Ort

Im Rahmen seiner Kontrolltätigkeit nimmt das Parlamentarische Kontrollgremium zur Wahrnehmung seiner Befugnisse nach § 5 PKGrG Kontrollbesuche bei Dienststellen des BfV, des BND und des BAMAD vor. Im Berichtszeitraum führte das Kontrollgremium insgesamt sieben solcher Vor-Ort-Termine in Berlin, Pullach, Bad Aibling und Köln durch.

3.3 Öffentliche Anhörungen

Am 27. Oktober 2021 und am 17. Oktober 2022 führte das Parlamentarische Kontrollgremium die gesetzlich vorgesehene Anhörung der Präsidentinnen und Präsidenten der Nachrichtendienste des Bundes durch (§ 10 Absatz 3 PKGrG). Den Mitgliedern des Kontrollgremiums standen in den öffentlichen Sitzungen der Präsident des BfV, Thomas Haldenwang, der Präsident des BND, Dr. Bruno Kahl, sowie die Präsidentin des BAMAD, Martina Rosenberg, Rede und Antwort. Inhaltlich befassten sich die Anhörungen unter anderem mit aktuellen Herausforderungen der Nachrichtendienste im Zuge des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine, mit hybriden Bedrohungen, Einflussnahmen ausländischer Staaten und der Extremismusabwehr sowie mit Befugnissen und der Ausstattung der Nachrichtendienste. Aufzeichnungen der öffentlichen Anhörungen sind in der Mediathek auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

3.4 Öffentliche Bewertungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium beschloss im Berichtszeitraum zwei öffentliche Bewertungen gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG. Zum einen gab das Kontrollgremium am 26. April 2023 eine öffentliche Bewertung zum Thema „Funktionsfähigkeit der Sicherheits- und Wiederholungsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz

bei den Nachrichtendiensten des Bundes“ ab (Bundestagsdrucksache 20/6575), in der dringender Handlungsbedarf zur Reform der bestehenden Verfahren bei Sicherheitsüberprüfungen festgestellt wurde und eine Reihe von Empfehlungen an die Bundesregierung gerichtet wurden. Am 10. Mai 2023 beschloss das Gremium zudem eine öffentliche Bewertung zum Thema „Erwerbstätigkeit von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes nach dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses“ (Bundestagsdrucksache 20/6775), in der sich das Gremium nachdrücklich für eine deutliche Verschärfung der geltenden Rechtslage aussprach.

3.5 Unterrichtung durch das Unabhängige Gremium bzw. den Unabhängigen Kontrollrat

Das Parlamentarische Kontrollgremium wurde im Berichtszeitraum zunächst durch das Unabhängige Gremium, das noch bis Ablauf des Jahres 2021 für die Prüfung von Anordnungen des BND im Bereich der Ausland-Ausland-Fernmeldeaufklärung zuständig war, über dessen Tätigkeit unterrichtet (§ 16 Absatz 6 BNDG a. F.). Im Berichtszeitraum erfolgten schriftliche Unterrichtungen im November 2021 und letztmalig mit einer abschließenden Unterrichtung im Dezember 2021.

Zum 1. Januar 2022 übernahm der Unabhängige Kontrollrat die Aufgaben des Unabhängigen Gremiums. Der Unabhängige Kontrollrat berichtet dem Kontrollgremium in Abständen von höchstens sechs Monaten über dessen Tätigkeit (§ 55 Absatz 1 BNDG). Die schriftlichen Tätigkeitsberichte des Unabhängigen Kontrollrats erreichten das Kontrollgremium im Juli 2022, im März 2023 und im August 2023. Über die Geschäftsordnung des Unabhängigen Kontrollrates wurde Einvernehmen mit dem Kontrollgremium hergestellt (§ 41 Absatz 5 Satz 5 BNDG). Der Unabhängige Kontrollrat übermittelte dem Kontrollgremium außerdem seine Verfahrensordnung zur Kenntnisnahme (§ 41 Absatz 5 Satz 6 BNDG). Die Tätigkeitsberichte sowie die Geschäfts- und Verfahrensordnung wurden in Sitzungen des Kontrollgremiums mit dem Präsidenten des Unabhängigen Kontrollrates, Josef Hoch, dem Vizepräsidenten, Till Oliver Rothfuß, sowie dem Leiter des Administrativen Kontrollorgans, Dr. Phillip Brunst, beraten. Ferner führte das Gremium im Berichtszeitraum einen Informationsbesuch am Dienstsitz des Unabhängigen Kontrollrats in Berlin durch.

3.6 Austausch mit der G 10-Kommission

Das Parlamentarische Kontrollgremium bestellte im April 2022 gemäß § 15 Absatz 1 Satz 4 G 10 die Mitglieder der G 10-Kommission des Bundes der 20. Wahlperiode. Im September 2022 und im März 2023 tauschten sich beide Gremien gemäß § 15 Absatz 8 G 10 unter anderem über phänomenbezogene Schwerpunkte der Kontrolltätigkeit sowie über die Folgen des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz und die zukünftige Ausgestaltung der Kontrolllandschaft aus. Zudem stimmte das Kontrollgremium in der gemeinsamen Sitzung im September 2022 der Geschäftsordnung der G 10-Kommission gemäß § 15 Absatz 4 Satz 2 G 10 zu.

3.7 Austausch mit dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Mit dem BfDI, Professor Ulrich Kelber, sowie weiteren Beschäftigten aus dessen Behörde tauschte sich das Parlamentarische Kontrollgremium im Januar 2023 gemäß § 15 Absatz 1 PKGrG über allgemeine Angelegenheiten der Kontrolltätigkeit aus. Mitglieder des Kontrollgremiums nahmen im April 2023 an einem vom BfDI organisierten Round Table der Kontrollorgane der Nachrichtendienste des Bundes teil. Ferner führte das Kontrollgremium im Berichtszeitraum einen Informationsbesuch beim BfDI in Bonn durch, bei dem unter anderem der Datenschutz im Kontext einer Datenbank des BND im Mittelpunkt stand.

3.8 Beratungen mit dem Vertrauensgremium

Der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und ein beauftragtes Mitglied des Parlamentarischen Kontrollgremiums und des Vertrauensgremiums können mitberatend gegenseitig an den Sitzungen der Gremien teilnehmen (§ 9 Absatz 1 PKGrG). Im Berichtszeitraum nahmen der Vorsitzende des Vertrauensgremiums, Abg. Christoph Meyer (FDP), und das beauftragte Mitglied, Abg. Sven-Christian Kindler (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN), an einzelnen Sitzungen des Kontrollgremiums teil sowie umgekehrt Mitglieder des Kontrollgremiums an Sitzungen des Vertrauensgremiums. Der Ständige Bevollmächtigte nahm regelmäßig an den Sitzungen des Vertrauensgremiums teil (§ 5a Absatz 4 Satz 2 PKGrG).

3.9 Mitberatung der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium werden die Entwürfe der Wirtschaftspläne der Nachrichtendienste des Bundes zur Mitberatung überwiesen (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Im Berichtszeitraum hat das Kontrollgremium die Wirtschaftspläne des BND, des BfV und des BAMAD für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 mitberaten. Das Kontrollgremium benannte drei seiner Mitglieder als Berichterstatter und beauftragte diese mit der Vorbereitung der Beratung der Wirtschaftspläne. Die Ergebnisse der Mitberatung wurden dem für die Beratung der Wirtschaftspläne der Dienste federführend zuständigen Vertrauensgremium jeweils in einer Stellungnahme übermittelt. Mitglieder des Kontrollgremiums nahmen an der Beratung der Wirtschaftspläne im Vertrauensgremium teil (§ 9 Absatz 2 PKGrG). Die Bundesregierung hat das Kontrollgremium über den Vollzug der Wirtschaftspläne im jeweiligen Haushaltsjahr unterrichtet. Das Kontrollgremium nahm ferner die Prüfberichte des Bundesrechnungshofes zur Kenntnis.

3.10 Internationale Kontakte und Auslandsreisen

Das Kontrollgremium empfing im Berichtszeitraum eine Delegation zu Gesprächen und einem Meinungsaustausch in Berlin. Die Mitglieder des Parlamentarischen Kontrollgremiums und der Ständige Bevollmächtigte führten außerdem Gespräche im Ausland.

3.11 Eingaben von Angehörigen der Nachrichtendienste

Angehörige der Nachrichtendienste des Bundes können sich in dienstlichen Angelegenheiten sowie bei innerdienstlichen Missständen, jedoch nicht im eigenen oder im Interesse anderer Angehöriger dieser Behörden, unmittelbar und ohne Einhaltung des Dienstweges an das Parlamentarische Kontrollgremium wenden (§ 8 Absatz 1 PKGrG). Das Eingaberecht in diesem Bereich dient ausschließlich fachlichen Interessen. Eingaben im persönlichen Interesse können jedoch als Eingaben nach § 8 Absatz 2 PKGrG behandelt und dem Kontrollgremium gleichwohl zur Kenntnis gegeben werden. Der Ständige Bevollmächtigte untersucht Eingaben nach § 8 Absatz 1 PKGrG auf Weisung des Kontrollgremiums.

Im Berichtszeitraum sind beim Kontrollgremium zwei Eingaben von mutmaßlichen Mitarbeitern des BND eingegangen. Zu den Eingaben wurden Stellungnahmen der Bundesregierung eingeholt und die Sachverhalte im Gremium erörtert.

Ferner erreichten das Kontrollgremium Zuschriften von Studierenden beim BND sowie von einem Angehörigen des BfV, die ebenfalls geprüft wurden. Mit den Zuschriften wurden von den betreffenden Personen allerdings im Wesentlichen eigene Interessen verfolgt, was die gesetzliche Eingabemöglichkeit nach § 8 Absatz 1 PKGrG nicht vorsieht. Das Kontrollgremium nahm diese Zuschriften gleichwohl zum Anlass, die Sachverhalte mit der Bundesregierung zu erörtern.

3.12 Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern

Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern an den Deutschen Bundestag über ein sie betreffendes Verhalten der Nachrichtendienste des Bundes können dem Parlamentarischen Kontrollgremium zur Kenntnis gegeben werden (§ 8 Absatz 2 PKGrG). Das Kontrollgremium erhielt im Berichtszeitraum von Oktober 2021 bis September 2023 insgesamt 24 solcher Eingaben, zum Teil auch mit der wiederholten Bitte um Befassung.

Soweit es angezeigt erschien, holte das Kontrollgremium zu den Eingaben Stellungnahmen der Bundesregierung ein bzw. erörterte den Sachverhalt. Die Mehrzahl der Eingaben boten keinerlei Anhaltspunkte für ein weitergehendes Tätigwerden des Gremiums.

Ferner erreichten das Kontrollgremium sonstige Zuschriften, die nicht als Eingaben im Sinne von § 8 Absatz 2 PKGrG zu qualifizieren waren, da sie beispielsweise nicht in die Zuständigkeit des Kontrollgremiums fielen.

3.13 Kontrolle auf dem Gebiet des Artikel 10-Gesetzes

Maßnahmen der Telekommunikations- oder Postüberwachung der Nachrichtendienste des Bundes unterliegen gemäß Artikel 10 Absatz 2 Satz 2 GG in Verbindung mit § 1 Absatz 2 G 10 der Kontrolle durch das Parlamentarische Kontrollgremium und durch die G 10-Kommission. Der G 10-Kommission kommt dabei die Aufgabe zu, als unabhängiges und an keine Weisung gebundenes Organ in einem gerichtsähnlichen Verfahren über die Zulässigkeit und Notwendigkeit jeder einzelnen Überwachungsmaßnahme der Telekommunikation durch die Nachrichtendienste zu entscheiden.

Das Kontrollgremium ist gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 G 10 in Abständen von höchstens sechs Monaten vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat über die Durchführung des G 10 zu unterrichten. Das Kontrollgremium ist zudem halbjährlich über die vorgenommenen Übermittlungen von personenbezogenen Daten aus bestimmten G 10-Maßnahmen des BND an ausländische öffentliche Stellen zu unterrichten (§ 7a Absatz 6 G 10). Das Kontrollgremium wirkt bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen des Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnisses nach den §§ 5 und 8 G 10 mit. Bei strategischen Beschränkungsmaßnahmen werden internationale Telekommunikationsbeziehungen bestimmt, in denen mit Hilfe von Suchbegriffen bestimmte Informationen erfasst werden. Die G 10-Kommission prüft die Zulässigkeit und Notwendigkeit der einzelnen Maßnahmen einschließlich der verwendeten Suchbegriffe.

Auf der Grundlage der Unterrichtungen durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet das Kontrollgremium dem Deutschen Bundestag gemäß § 14 Absatz 1 Satz 3 G 10 jährlich über die Durchführung von Beschränkungsmaßnahmen der Nachrichtendienste auf dem Gebiet der Brief-, Post- und Fernmeldeüberwachung nach den §§ 3, 5, 7a und 8 G 10. Im Berichtszeitraum ist dies für das Jahr 2020 (Bundestagsdrucksache 20/4976) erfolgt.

3.14 Kontrolle auf dem Gebiet des Terrorismusbekämpfungsgesetzes

Dem BfV, dem BND und dem MAD stehen seit Inkrafttreten des Terrorismusbekämpfungsgesetzes im Jahr 2007 Auskunftsrechte gegenüber Banken, Postdienstleistern, Luftfahrtunternehmen und Telekommunikationsunternehmen zu. Weiterhin besteht die Befugnis zum Einsatz des sog. IMSI-Catchers, mit dem sich der Standort sowie die Geräte- und Kartenummer aktiv geschalteter Mobilfunkgeräte feststellen lassen.

Dem Parlamentarischen Kontrollgremium ist halbjährlich über alle Maßnahmen nach dem Terrorismusbekämpfungsgesetz zu berichten. Das Kontrollgremium muss seinerseits jährlich dem Bundestag einen Bericht vorlegen (§ 8b Absatz 3 BVerfSchG, § 9 Absatz 4 Satz 7 BVerfSchG, § 3 Absatz 1 Satz 3 BNDG, § 4a MADG). Im Berichtszeitraum ist dies für das Jahr 2020 geschehen (Bundestagsdrucksache 20/5895).

4 Wesentliche Beratungsgegenstände des Parlamentarischen Kontrollgremiums

Im Berichtszeitraum hat sich das Parlamentarische Kontrollgremium mit zahlreichen Beratungsgegenständen befasst, sich von der Bundesregierung und den Nachrichtendiensten des Bundes unterrichten lassen sowie zu verschiedenen Einzelfragen Einsicht in Unterlagen und Akten der Bundesregierung und der Nachrichtendienste genommen. Gemäß § 10 Absatz 1 PKGrG unterliegen sämtliche im Rahmen der Beratungen des Kontrollgremiums bekannt gewordenen Informationen der Geheimhaltung und damit dem Verbot der Weitergabe an Dritte. Unter Beachtung dieses strikten Gebotes der Geheimhaltung werden nachfolgende Beratungsgegenstände von wesentlicher Bedeutung in allgemeiner Form dargestellt.

4.1 Russischer Angriffskrieg gegen die Ukraine und Weiterungen der politischen Lage

Der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine ist eine Zäsur für die europäische Sicherheitspolitik. Die damit verbundenen tiefgreifenden Auswirkungen auf die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes haben die Arbeit des Parlamentarischen Kontrollgremiums im Berichtszeitraum maßgeblich geprägt. Das Kontrollgremium wurde vom BND fortlaufend über die aktuelle Lage unterrichtet. Die Nachrichtendienste des Bundes berichteten zudem über Verbindungen der extremistischen Szene in Deutschland nach Russland und über russische Desinformationskampagnen. Ferner trugen sie zu den gestiegenen Herausforderungen für die Spionageabwehr und die Eigensicherung vor. Die Verbreitung prorussischer Narrative, staatlicher Propaganda und Desinformation waren wiederkehrend Thema der Beratungen.

Das Gremium beschäftigte sich im Kontext des Angriffskriegs Russlands in mehreren Sitzungen mit den Anschlägen auf die Nord-Stream-Pipelines und lud zu diesem Thema auch den Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof als ständigen Vertreter des Generalbundesanwalts, Dr. Lars Otte, ein. Der Aufstand der Gruppe Wagner in Russland war im genannten Kontext ebenfalls Gegenstand der Beratungen.

4.2 Rechtsextremismus in Deutschland

Die Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes im Phänomenbereich Rechtsextremismus war erneut ein Schwerpunkt der Beratungen. Im Bereich Rechtsextremismus wurde das Parlamentarische Kontrollgremium über Aktivitäten in der Szene und Entwicklungen fortlaufend eingehend unterrichtet. Der Rechtsextremismus ist weiterhin eine der größten Bedrohungen für die freiheitlich demokratische Gesellschaft in Deutschland und wird

entsprechend intensiv auch von den Nachrichtendiensten des Bundes bearbeitet. Diese Bearbeitung begleitete auch das Kontrollgremium sehr aufmerksam.

4.3 Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates

Während der Corona-Pandemie hat sich der neue Phänomenbereich „Verfassungsschutzrelevante Delegitimierung des Staates“ herausgebildet, der im Berichtszeitraum weiterhin Gegenstand der Berichterstattungen im Parlamentarischen Kontrollgremium war. Das BfV unterrichtete das Kontrollgremium unter anderem über Radikalisierungstendenzen von Personen im Kontext der Bewältigung der Corona-Pandemie. Dabei ging es auch um Vernetzungs- und Vermischungstendenzen mit anderen Phänomenbereichen bei Demonstrationen. Auch Verbindungen von Angehörigen der Sicherheitsbehörden zur Querdenkerszene wurden erörtert.

4.4 Islamistischer Terrorismus und islamistisches Spektrum in Deutschland

Die Nachrichtendienste informierten das Parlamentarische Kontrollgremium fortlaufend über die Gefahren, die vom islamistischen Terrorismus für die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland ausgingen. Hierzu wurde das Kontrollgremium regelmäßig über die Erkenntnisse der Nachrichtendienste zu gewaltbereiten Gruppierungen und Personen mit radikal-islamistischem Hintergrund und Exekutivmaßnahmen der Sicherheitsbehörden gegen diese informiert.

Die Bedrohung durch den islamistischen Terrorismus wurde erneut als hoch eingeschätzt. Das Kontrollgremium wurde über die Tätigkeit der Nachrichtendienste und den Kenntnisstand der Sicherheitsbehörden zu terroristischen Anschlägen, Anschlagsvorbereitungen und Szeneangehörige informiert. Unter anderem wurde das Kontrollgremium laufend über den Stand der Bedrohung durch dschihadistische Gruppierungen wie IS und Al-Kaida unterrichtet, insbesondere über die wachsende Anschlaggefahr durch den IS-Ableger „Islamischer Staat Provinz Khorasan“ (ISPK).

4.5 Linksextremismus in Deutschland

Wie in früheren Berichtszeiträumen waren auch die Entwicklungen im Bereich des Linksextremismus regelmäßiges Thema der Unterrichtungen. Auch hinsichtlich des Linksextremismus ließ sich das Kontrollgremium eingehend über Aktivitäten und Entwicklungen unterrichten.

4.6 Internationale Sicherheitslage und Entwicklungen im Ausland

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich in seinen Sitzungen regelmäßig mit der internationalen Sicherheitslage und relevanten Entwicklungen im Ausland. Es nahm hierzu umfangreiche Berichte des BND über die vorhandenen Erkenntnisse und Lagebeurteilungen in diversen Staaten und Weltregionen entgegen. Im Kontext des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine befasste sich das Gremium auch mit der Sicherheitslage in Nachbarländern. Erkenntnisse des BND in Bezug auf die Entwicklungen in Afghanistan im August 2021 sowie die dortige Sicherheitslage beschäftigten das Gremium auch im Berichtszeitraum. Ferner waren unter anderem das Demonstrationsgeschehen im Iran und die Rolle der iranischen Revolutionsgarden sowie die Sicherheitslage in Mali und Sudan Beratungsgegenstände.

Nicht zuletzt wurde das Kontrollgremium auch bei Maßnahmen zur Bewältigung von Entführungen deutscher Staatsangehöriger durch terroristische oder kriminelle Gruppierungen im Ausland beteiligt.

4.7 Spionageabwehr

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich im Berichtszeitraum intensiv mit Fragen der Spionageabwehr und wurde ausführlich über Spionageaktivitäten einzelner ausländischer Dienste in Deutschland unterrichtet. Insbesondere die Aktivitäten russischer Nachrichtendienste in Deutschland waren wiederholt Gegenstand der Beratungen. Seit dem Beginn des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine war eine Zunahme russischer Spionage- und Einflussaktivitäten in Deutschland zu verzeichnen. Auch russische proliferationsrelevante Aktivitäten unter Einsatz staatlicher Akteure sowie unter Umgehung von Sanktionen wurden thematisiert. Der Fall eines Mitarbeiters des BND, der Informationen an einen russischen Nachrichtendienst verraten haben soll, stand im Berichtszeitraum im besonderen Fokus.

Auch die Tätigkeiten chinesischer Nachrichtendienste in Deutschland waren wiederholt Thema im Kontrollgremium. Die Nachrichtendienste berichteten über die Bedrohung durch breit gefächerte Ausspäh- und Einflussaktivitäten Chinas.

Die Bundesregierung informierte zudem über Maßnahmen der Eigensicherung der deutschen Nachrichtendienste, der Bundeswehr sowie über Sensibilisierungsmaßnahmen für potenziell gefährdete Unternehmen und Einrichtungen. Bei der Eigensicherung der deutschen Nachrichtendienste sind Sicherheits- und Wiederholungsüberprüfungen nach dem Sicherheitsüberprüfungsgesetz von besonderer Bedeutung. Das Parlamentarische Kontrollgremium hat den Ständigen Bevollmächtigten mit einer Untersuchung zur Funktionsfähigkeit dieser Überprüfungen beauftragt und im Mai 2023 hierzu gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG eine öffentliche Bewertung abgegeben (Bundestagsdrucksache 20/6575).

4.8 Cyberbedrohungen und Ergebnisse der Cyberabwehr

Im Berichtszeitraum befasste sich das Parlamentarische Kontrollgremium mehrfach mit den von Cyberangriffen ausgehenden Bedrohungen, mit hybriden Bedrohungen sowie mit mutmaßlich staatlich gelenkten Desinformationskampagnen. Das Kontrollgremium wurde zudem über aktuelle Erkenntnisse über Angriffsmethoden, Ziele und Urheber von Cyberangriffen unterrichtet. Unter anderem wurde über mutmaßlich pro-russische Angriffe informiert, von denen auch Regierungsstellen und Behörden in Deutschland betroffen waren. Das Gremium beschäftigte sich in diesem Zusammenhang auch mit der Sicherheit von kritischer Infrastruktur in Deutschland.

4.9 Einsatz von V-Personen

Die Bundesregierung hat das Parlamentarische Kontrollgremium vor dem Hintergrund ihrer Vortragspflicht gemäß § 9b Absatz 1 Satz 2 BVerfSchG über den Einsatz von V-Personen bei den Nachrichtendiensten informiert. Die Lageberichte erfolgten für die Kalenderjahre 2021 und 2022 jeweils im Folgejahr und beinhalteten unter anderem die Zugänge der Nachrichtendienste in relevanten Bereichen, den Prozess der Auswahl von Quellen, die Quellenführung sowie die Bewertung der Zuverlässigkeit von Quellen und die Qualität der von Quellen zugänglich gemachten Informationen.

4.10 Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten

Über die Zusammenarbeit mit ausländischen Nachrichtendiensten als festem Bestandteil der Tätigkeit der Nachrichtendienste des Bundes wurde dem Parlamentarischen Kontrollgremium in unterschiedlichen Zusammenhängen regelmäßig – in der Regel ohne Nennung der jeweiligen Partnerdienste – berichtet. Eine detaillierte Informationsweitergabe war unter Berücksichtigung der sogenannten „Third-Party-Rule“ in Einzelfällen nicht möglich, weil kein Einverständnis der die Information übermittelnden Stelle zur Weitergabe an das Gremium bestand.

So informierten die Bundesregierung und die Nachrichtendienste des Bundes über Zusammenarbeit und Informationsaustausch bei Gefährdungslagen, Terroranschlägen, Großereignissen sowie in der laufenden Aufklärungsarbeit.

4.11 Strategische Fernmeldeaufklärung und Eingriffe in informationstechnische Systeme durch den BND

Das Parlamentarische Kontrollgremium befasste sich – ungeachtet der Unterrichtungen durch das Unabhängige Gremium beziehungsweise den Unabhängigen Kontrollrat im Rahmen von deren Prüftätigkeiten – mit der strategischen Fernmeldeaufklärung sowie mit Eingriffen in informationstechnische Systeme von Ausländerinnen und Ausländern im Ausland durch den BND. Die Bundesregierung unterrichtete das Kontrollgremium im Berichtszeitraum gemäß § 37 Absatz 5 Satz 2 BNDG über die Anzahl der angeordneten individuellen Aufklärungsmaßnahmen. Zudem berichtete die Bundesregierung gemäß § 69 Absatz 4 Satz 3 BNDG über den Fortschritt bei der Schaffung der technischen Voraussetzungen für die Kennzeichnung von Zweck und Mittel der Datenerhebung. Ferner wurde das Gremium gemäß § 15 Absatz 3 Satz 6 BNDG a. F. im Berichtszeitraum letztmalig über die Durchführung der Stichprobenprüfung nach § 15 Absatz 3 Satz 1 BNDG a. F. im Jahr 2022 unterrichtet.

4.12 Behördeninterne Entwicklungen

Regelmäßiger Bestandteil der Unterrichtung durch die Bundesregierung waren behördeninterne Entwicklungen bei den Nachrichtendiensten. In diesem Zusammenhang befasste sich das Parlamentarische Kontrollgremium unter anderem mit Umstrukturierungen, einzelnen Rechtsverstößen von Beschäftigten oder sonstigen internen Vorgängen, die geeignet sind, die Arbeit der Nachrichtendienste zu beeinträchtigen. Das Gremium wurde über die umfassende Strukturreform des BND unterrichtet, die unter anderem eine engere Verzahnung der Auswertung mit der Beschaffung bezweckte und in deren Folge sechs neue Bereiche (Beschaffung, Auswertung, Nachrichtendienstliche Fähigkeiten, IT-Unterstützung, Zentrale Unterstützungsaufgaben sowie Innovative Technologien,

Forschung und Ausbildung) geschaffen wurden. Der Personalbedarf bei den Nachrichtendiensten sowie die Herausforderungen bei der Gewinnung qualifizierten Personals waren im Berichtszeitraum ebenfalls wiederholt Gegenstand der Beratungen.

Zur Erwerbstätigkeit von Angehörigen des Öffentlichen Dienstes nach dem Ende des aktiven Dienstverhältnisses hat das Gremium den Ständigen Bevollmächtigten mit einer Untersuchung beauftragt und im Mai 2023 gemäß § 10 Absatz 2 PKGrG eine öffentliche Bewertung abgegeben (Bundestagsdrucksache 20/6775).

4.13 Rechtsprechung

Die Bundesregierung berichtete über aktuelle Gerichtsentscheidungen mit Bezug zu den Nachrichtendiensten des Bundes, unter anderem über eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. April 2022 (1 BvR 1619/17) zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz sowie über einen Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 28. September 2022 (1 BvR 2354/13) zu Übermittlungsbefugnissen im Bundesverfassungsschutzgesetz. Dem Bundesgesetzgeber wurde durch letztgenannten Beschluss eine verfassungskonforme Ausgestaltung bis zum 31. Dezember 2023 aufgegeben. Auch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. Dezember 2022 (2 BvE 8/21) zur Verweigerung der Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage hinsichtlich der Anzahl der Auslandsbediensteten des BfV wurde thematisiert.

4.14 Gewährleistung geheimer Beratungen

Das Parlamentarische Kontrollgremium musste erneut feststellen, dass Inhalte aus Verschlussachen und aus geheimen Beratungen des Gremiums in Medienveröffentlichungen thematisiert wurden und so unbefugten Dritten zur Kenntnis gelangten. Das Kontrollgremium sieht alle Beteiligten, die Zugang zu eingestuftem und vertraulichen Unterlagen der Nachrichtendienste haben, in der Verantwortung, die einschlägigen Geheimschutzvorschriften strikt zu beachten und sicherzustellen, dass unzulässige Veröffentlichungen von eingestuftem Informationen unterbleiben.

Das Kontrollgremium hat solche Vorfälle durchweg der Präsidentin des Deutschen Bundestages gemäß § 12 der Geheimschutzordnung des Bundestages angezeigt.

5 Kontrollen des Ständigen Bevollmächtigten

Der Ständige Bevollmächtigte wird gemäß § 5a Absatz 2 PKGrG auf Weisung des Parlamentarischen Kontrollgremiums zur Prüfung von Sachverhalten tätig, die einer strukturellen oder einer Ad-hoc-Kontrolle unterzogen werden sollen. Eine Weisung gemäß § 5a Absatz 2 PKGrG zur Prüfung von Sachverhalten wird in Form eines Untersuchungsauftrags vom Kontrollgremium erteilt (§ 2 Absatz 3 Satz 1 Anlage 2 zur GO-PKGr). Zu den von dem Ständigen Bevollmächtigten im Rahmen einer Untersuchung zu bearbeitenden Themenfeldern gehören regelmäßig die Aufgaben und Zuständigkeiten des Nachrichtendienstes im untersuchungsgegenständlichen Bereich, Struktur und Kooperationen, Methodik und Einsatz nachrichtendienstlicher Mittel und eine fachliche Bewertung (§ 2 Absatz 5 Satz 1 Anlage 2 zur GO-PKGr). Die fachliche Bewertung umfasst regelmäßig Aussagen zur Rechtmäßigkeit des Vorgehens, zur Geeignetheit der Prozesse und Strukturen, Ressourceneinsatz, Erfolge und Optimierungspotenzial (§ 2 Absatz 5 Satz 2 Anlage 2 zur GO-PKGr).

Im Berichtszeitraum von Oktober 2021 bis September 2023 hat das Kontrollgremium den Ständigen Bevollmächtigten mit insgesamt neun strukturellen Untersuchungen beauftragt.

Zudem wurden fünf Untersuchungen, mit denen der Ständige Bevollmächtigte in der 19. Wahlperiode beauftragt wurde (vgl. Bundestagsdrucksache 20/310), im Berichtszeitraum abgeschlossen.

Der in der 19. Wahlperiode beschlossene Kontrollauftrag, der sich mit dem vom BfV geführten Disziplinarverfahren gegen den ehemaligen Beschäftigten des BfV „Lothar Lingen“ befasste, wurde im Berichtszeitraum fortgeführt. Das Kontrollgremium der 20. Wahlperiode beschloss hierzu einen Ergänzungs- und Erweiterungsauftrag.

Berlin, 22. Februar 2024

Konstantin von Notz
Vorsitzender